

KLEINER LANDRAT

Berglistutz 1, Postfach
7270 Davos Platz 1
Telefon +41 81 414 30 02
Fax +41 81 414 30 49
kanzlei@davos.gr.ch
www.gemeindedavos.ch



Sitzung vom 24.01.2012
Mitgeteilt am 27.01.2012
Protokoll-Nr. 12-67
Reg.-Nr. V1.3

Grüne Partei Davos - Kundgebung WEF vom 28. Januar 2012

I. Bewilligungsumfang

Gestützt auf das Gesuch vom 12. Januar 2012, eingegangen bei der Kanzlei am 16. Januar 2012, erteilt der Kleine Landrat folgende Kundgebungsbewilligung:

Datum: Samstag, 28. Januar 2012 / 13.00 bis 16.00 Uhr

Ort: Rathausplatz Davos Platz / Bubenbrunnenplatz - Be-
sammlung ab 12.00 Uhr

(der Rathausplatz wird unter Vorbehalt eines Korridors
zum Parkhaus Rätia als autofreier Kundgebungsort für die
Kundgebungsteilnehmer gesperrt)

Restriktionen: Die Gesuchstellerin wird auf die besonderen und einge-
schränkten Zufahrtsmöglichkeiten nach Davos hingewie-
sen (Leistungsgrenzen des öV und der Zufahrtsachsen,
winterliche Strassenverhältnisse etc.)

Gesuchstellerin: Grüne Partei Davos, Herr Rolf Marugg, Prättigauerstrasse
14, 7265 Davos Wolfgang

II. Erwägungen

Nach Abwägung aller relevanten Gründe und unter Berücksichtigung der verschiedenen Grund-
rechte, die bei der Erteilung einer Demonstrationsbewilligung immer in Widerstreit liegen, kommt
der Kleine Landrat in Absprache mit den Sicherheitskräften zur Auffassung, dass angesichts des
aktuellen Umfeldes rund um das WEF, der Anzahl zu erwartender weiterer Aktionen, der Sicher-
heitslage, der Art und Weise der Mobilisierung und der voraussichtlichen Teilnehmerzahl die
beantragte Demonstration grundsätzlich bewilligt werden kann.

Gemäss dem Gesuch vom 12. Januar 2012 soll die Kundgebung auf dem Arkadenplatz stattfinden. Aus sicherheitstechnischen Gründen können auf dem Arkadenplatz während des WEF aber keine Kundgebungen bewilligt werden. Gemäss mündlicher Absprache zwischen der Gesuchstellerin und dem Landammann stellt der Rathausplatz / Bubenbrunnenplatz jedoch ein akzeptabler und bewilligungsfähiger Alternativstandort dar.

III. Auflagen für die Kundgebung vom 28. Januar 2012

A. Auflagen für die Durchführung der Kundgebung

1. Datum, Zeitplan, Anreiserestriktionen und Kundgebungsort sind einzuhalten, insbesondere ist ein Demonstrationszug untersagt.

Die Anweisungen des Verkehrsdienstes sind zu befolgen.

2. Ein Aufruf zur Mobilisierung hat unter Hinweis auf die Gewaltfreiheit der Demonstration und die Einhaltung der rechtsstaatlichen Bestimmungen zu erfolgen. Aufrufe zur Gewaltanwendung oder zum Abweichen vom bewilligten Standort können den Widerruf der Bewilligung zur Folge haben.
3. Die Bewilligung bezieht sich nur auf die Benützung des öffentlichen bzw. zur Verfügung gestellten Grundes. Insbesondere sind auch die Sicherheitszonen und Verhaltensanweisungen zu respektieren, welche öffentlich bekannt gegeben werden.
4. Die Anreise und Besammlung sowie die Kundgebung werden durch Funktionäre der Polizei überwacht bzw. begleitet. Sie wird während dieser Zeit auch für den Verkehrsdienst besorgt sein.
5. Die Bewilligungsinhaber, nämlich

Grüne Partei Davos (verantwortlich: Herr Rolf Marugg, Prättigauerstrasse 14, 7265 Davos Wolfgang)

ist für die Einhaltung der gemachten Auflagen verantwortlich. Der Verantwortliche hat für einen geordneten Verlauf der Veranstaltung zu sorgen und am Anlass persönlich teilzunehmen. Ausschreitungen werden nicht akzeptiert und von den Sicherheitskräften sofort unterbunden. Die Bewilligungsinhaberin hat zudem einen eigenen Ordnungsdienst einzurichten, der nach Massgabe seiner Möglichkeiten für einen ordnungsgemässen Ablauf der Veranstaltung beziehungsweise für die Einhaltung der Auflagen durch die Demonstrationsteilnehmer zu sorgen hat. Die dazu vorgesehenen Personen sind bis spätestens 3 Tage vor der Demonstration namentlich bekannt zu geben.

Die als verantwortlich bezeichnete Person gilt als Ansprechpartner. Sie hält vor und während der Kundgebung Kontakt zu den Behörden. Über bekannt werdende Schwierigkeiten informieren die Behörden den bezeichneten Ansprechpartner unverzüglich.

6. Der Betrieb einer Lautsprecheranlage wird bewilligt. Es ist jedoch darauf zu achten, dass die Anlagen so bedient und eingestellt werden, dass Anwohner und Gäste nicht in unzumutbarer Weise belästigt werden.

7. Es dürfen nur Plakate und Transparente verwendet sowie Informationsmaterial verteilt werden, welche informativen Charakter aufweisen, nicht aber solche, die ehrverletzende Inhalte, insbesondere im Sinne der Art. 173, 174, 176, 177, 261, 261bis, 296 und 297 des Strafgesetzbuches enthalten.
8. Die verantwortliche Person hat nach der Kundgebung den Teilnehmern und Teilnehmerinnen die Auflösung der Veranstaltung und die Organisation der Rückreise bekannt zugeben.
9. Der Kundgebungsort ist in sauberem Zustand zu verlassen.
10. Für allfällige Schäden an fremdem Eigentum kann der Veranstalter gemäss Art. 41 ff. OR haftbar gemacht werden.
11. Widerhandlungen gegen diese Verfügung sowie die darauf gestützten Anordnungen, Auflagen und Einschränkungen, werden gemäss Art. 292 StGB bzw. nach den spezialgesetzlichen Strafbestimmungen bestraft.

Art. 292 StGB lautet wie folgt: Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.
12. Ein Abweichen vom bewilligten Standort hat formell den Entzug der Bewilligung zur Folge.
13. Die Einholung der nötigen Bewilligungen für die Nutzung von Grundstücken und Liegenschaften Dritter ist Sache der Gesuchsteller.

B. Weitere Auflagen, insbesondere betreffend Kundgebungsmaterial

1. Es dürfen keine gefährlichen Gegenstände etc. mitgeführt werden. Ebenso ist die Mitnahme von Knallkörpern, Feuerwerk und ähnlichem untersagt. Ausrüstungsgegenstände und Schutzbekleidungen, welche für Auseinandersetzungen mit Sicherheitskräften geeignet sind, sind ebenfalls nicht gestattet. Entsprechende Gegenstände können durch die Sicherheitskräfte abgenommen werden.
2. Personen, welche Gegenstände vorerwähnter Art nach Davos bringen wollen, kann der Zugang nach Davos untersagt werden.
3. Personen, die als Anführer oder Teilnehmer gewaltsamer Ausschreitungen polizeilich bekannt sind oder zu solchen aufrufen, oder als Sicherheitsrisiko für Davos eingestuft werden müssen, werden bei polizeilichen Kontrollen zurückgewiesen.

C. Auflagen für An- und Abreise

1. Die An- und Abreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder Bussen ist nur über das Prättigau, Zufahrt über Landquart, möglich. Auf den Zufahrtsachsen finden polizeiliche Kontrollen statt.

D. Widerrufs- und Änderungsvorbehalt

1. Diese Bewilligung ist an einen generellen Widerrufsvorbehalt geknüpft. Die zuständigen Behörden behalten sich den Widerruf dieser Bewilligung bei Vorliegen wichtiger Gründe, wie veränderte Sicherheitslage, Naturgefahren etc. ausdrücklich vor.
2. Der bewilligte Kundgebungsort kann bei geänderten Rahmenbedingungen gegenüber dem Bewilligungszeitpunkt, wie Anzahl Teilnehmer, Wetterlage etc. kurzfristig durch die Behörden angepasst werden.

Der Kleine Landrat beschliesst:

1. Die Bewilligung für die Kundgebung am 28. Januar 2012 wird im Sinne der vorstehenden Erwägungen und Auflagen für die Gesuchsteller erteilt.
2. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Mitteilung schriftlich und begründet beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, Obere Plessurstrasse 1, 7000 Chur, Beschwerde erhoben werden. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde beizulegen.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Hans Peter Michel
Landammann



Conradin Menn
Rechtskonsulent

Mitteilung an

- Grüne Partei Davos, c/o Rolf Marugg, Prättigauerstrasse 14, 7265 Davos Wolfgang (einschreiben, vorab per e-mail)
- Landammann, im Hause
- WEF-Ausschuss der Bündner Regierung, Reichsgasse 35, 7000 Chur
- Kantonspolizei Graubünden, Ringstrasse 2, 7001 Chur
- Ordnungsamt, im Hause